

1. AUSFERTIGUNG

SATZUNG

Gemäss §4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.1.52 (GS.NW.S.167), §1o des BauG vom 23.6.6o, §1 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.6o hat der Rat der Gemeinde OESTINGHAUSEN, Amt Oestinghausen beschlossen ;

§1 Dieser Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen.

§2 Das gesamte Plangebiet wird als REINES WOHNGEBIET mit der zulässigen Ausnahme nach § 3(3) der BauNV ausgewiesen.

§3 Die überbaubaren Flächen sind gemäss §23 BauNV mit Baulinien und Baugrenzen durch Mass und Zeichnung verbindlich dargestellt.

3.1 Die zulässige Bauweise ist in diese Flächen (§3) eingetragen.

3.2 Die eingetragene Geschosszahl ist als Höchstgrenze festgelegt.

4 Die Gebäude sind in ihrer Höhenlage dem Gelände anzupassen, ihre Oberkante des Erdgeschossfussbodens darf nicht höher als 2ocm über der angrenzenden ~~Gelände liegen.~~ GEHWEGOBERKANTE LIEGEN

5 Die Dachneigung kann bis ~~[illegible]~~ 28° betragen und soll bei Gebäuden in direkter Nachbarschaft einheitlich ausgebildet werden.

Walmdächer oder teilweise abgewalmte Dächer sind unzulässig

Aufenthaltsräume in Dachgeschossen, Kniestöcke (Drempel) und Dachaufbauten sind im Bereich dieses Bebauungsplanes nicht erlaubt.

Flachdächer sollen als oberste sichtbare Lage eine Kiesschüttung erhalten.

Für die Einfriedigung der Grundstücke zur Strassenseite sind Drahtzäune nicht erlaubt - zu den Nachbargrundstücken dürfen Drahtzäune nur verwendet werden, wenn sie in ganzer Höhe dicht bepflanzt werden.

§6 Die Führung der Erschliessungsstrassen und Fusswege, sowie die Lage der Wendeplatten, der Garagen und Stellplätze sind bis auf erforderlichen Mehrbedarf im Plan durch Mass und Zeichnung verbindlich dargestellt.

6.1 Die Fusswege sind mit Ausnahme von Notfällen für den Fahrverkehr gesperrt.

6.2 Die Garagen und Nebengebäude sind in der baulichen Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen.

Bei den Gruppengaragen muss sichergestellt werden, dass sie ohne Lücke hintereinander und einheitlich gebaut werden.

6.3 Kinderspielplatz und Ruheplätze sind im Plan verbindlich dargestellt und sollen mit den notwendigen Geräten versehen werden.

7 Die elektrischen Versorgungs- ~~und Fernsprech~~leitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

SATZUNGSERGÄNZUNG

§ 3,3 DAS ZULÄSSIGE HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH § 17 BauNV BESTIMMT, SOWEIT DIE IM PLANTEIL DARGESTELLTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DIESE NUTZUNG [illegible] EINSCHRÄNKT.

X Geändert durch Satzung vom 26.7.84

UNVERBINDLICHE BAULICHE ANLAGE, DIE IN IHRER STELLUNG + FORM ALS MÖGLICHE BEBAUUNG ANGESTREBT WERDEN SOLL

ZWINGENDE HAUPTFIRSTRICHTUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN

4. ÄNDERUNG AM 25.9.65 AUF GRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES R.P. VOM 17.8.65: EINTRAGUNG DER STRASSENRADIEN + WENDEPLATZBEMESSUNG, ERGÄNZUNG DER 3. ÜBERARBEITUNG
3. ÄNDERUNG AM 25.9.65: SATZUNG § 7

12.2.65
Oestinghausen 15.3.65
Frerich Löhe

14.5.65 12.5.65

16.1.64
Oestinghausen 15.3.65
Frerich Löhe

20.11.64 19.12.64
Hovestadt 15.3.65

ÜBERARBEITUNG AM 18.6.65 (SATZUNG, ERLÄUTERUNG + PLAN) AUF GRUND DER MITTEILUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 10.5.65 + GEMÄSS GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 20.7.65